KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1062

Buchegg (Ortsteil Bibern und Gossliwil): Erweiterung Bewässerungsleitung, Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Hans-Ulrich Müller, Goltern 19, 4578 Bibern, ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 64'400 Franken veranschlagten Kosten für die Erweiterung der bestehenden Bewässerungsleitung für die landwirtschaftlichen Gemüse- und Beerenkulturen.

2. Erwägungen

Der bestehende Landwirtschaftsbetrieb der Familie Hans-Ulrich Müller hat sich auf den Anbau von Biogemüsekulturen spezialisiert und trägt somit massgeblich dazu bei, das inländische Angebot für Biogemüse, Kartoffeln und Beeren auf die aktuelle Nachfrage auszurichten. Von den rund 39 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Betriebes werden rund 26 ha einjähriges Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie weitere Spezialkulturen angebaut. Die Vermarktung dieser Produkte ist nebst der Qualität von sehr hohen Ansprüchen bezüglich der Liefersicherheit sowie Lieferkontinuität geprägt. Zur Gewährleistung dieser Marktansprüche sowie der mittel- bis langfristigen Existenzsicherung ist der Betrieb Müller auf eine effiziente Bewässerungsmöglichkeit dieser Spezialkulturen angewiesen.

Die geplante Erweiterung der bestehenden Bewässerungsleitung erstreckt sich über eine Länge von rund 1'560 m. Verlegt werden Kunststoffdruckleitungen. Die Bewässerung je Kultur erfolgt wie bis anhin mit ressourcenschonenden Technologien (Tropfbewässerung) und in Abhängigkeit der Bodeneigenschaften (Infiltrationsrate etc.).

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 4. Mai 2020 die Zonenkonformität des Vorhabens, gestützt auf Art. 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34 Abs. 1 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 22 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 64‘400 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 %, oder maximal 12’880 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 20 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller und Werkeigentümer wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 4. Mai 2020 sind einzuhalten.

3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 64’400 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 20 %, oder 12’880 Franken, bewilligt.

3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungn in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und dem Gesuchsteller, Hans-Ulrich Müller, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.

3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.

3.7 Hans-Ulrich Müller hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.8 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle, die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Region Solothurn zu bestätigen.

3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2021 gewährt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Gemeindepräsidium der Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Versand durch Amt für Landwirtschaft
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, **mit Anmerkungsbestätigung**
Hans-Ulrich Müller, Goltern 19, 4578 Bibern

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt**:
"Gemeinde Buchegg (Ortsteil Bibern und Gossliwil), Erweiterung Bewässerungsleitung.
Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetztes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetztes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.
Auflageakten: Projektakten
Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt
Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. "